

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über Leistungen und
Kostenersatz der feuerwehrtechnischen
Zentrale und der Einheiten für besondere
Einsätze des Landkreises Wittenberg**

Gemäß §§ 5, 8 Abs. 1 S. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 3 Abs. 2 Ziffer 3 und 4, 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der derzeit gültigen Fassung, und §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 sowie § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 12.12.2022 für die Leistungen und den Kostenersatz der feuerwehrtechnischen Zentrale und von Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Wittenberg nachstehende die 1. Änderungssatzung der Satzung über Leistungen und Kostenersatz der feuerwehrtechnischen Zentrale und der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Wittenberg beschlossen.

Die Satzung des Landkreises Wittenberg über Leistungen und Kostenersatz der feuerwehrtechnischen Zentrale und der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Wittenberg vom 15. Mai 2019 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 25. Mai 2019 wird wie folgt geändert:


1. § 10 Umsatzsteuer erhält folgende Fassung

Soweit Leistungen, die auf Grundlage dieser Satzung erhoben werden, der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Kostenschuldnern in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes zusätzlich auferlegt.

2. Der bisherige § 10 Inkrafttreten wird neu § 11 und erhält folgende Fassung

(1) Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, 13.12.2022



Landrat

